

# Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

7/8  
K&R

- Editorial I: YouTuber sind keine Zeitungsredaktionen  
*Dr. Simon Assion*
- Editorial II: 5G nach der Auktion: Und jetzt? · *Dr. Grace Nacimiento*
- 433 Die Europäische Urheberrechtsrichtlinie (EU) 2019/790  
*Marthe Schaper und Dr. Urs Verweyen*
- 441 Die Entwicklung des Urheberrechts seit Mitte 2018  
*Dr. Alexander R. Klett und Dr. Christoph Mikyska*
- 447 Besteht ein Restore-Anspruch bei #twittersperrt?  
*Sebastian Laoutoumai und Oliver Löffel*
- 451 Änderungen für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen durch das GeschGehG – Eine Synopse · *Alev Gündoğdu und Sascha Hurst*
- 456 Zur Kompatibilität beim Updating verbundener Systeme  
*Dr. Florian Deusch und Prof. Dr. Tobias Eggendorfer*
- 464 Zur Begrenzung des sachlichen Anwendungsbereiches der DSGVO  
*Dr. Christian Rabe*
- 468 Aktuelle Lizenzgebühren in Patentlizenz-, Know-how- und Computerprogrammlicenz-Verträgen: 2017/2018  
*Dr. Michael Groß*
- 473 Länderreport Österreich · *Prof. Dr. Clemens Thiele*
- 475 EuGH: Kontaktdaten im Fernabsatz müssen nicht zwingend eine Telefonnummer umfassen  
mit Kommentar von *Dr. Christian Dienstbühl*
- 487 EuGH: E-Mail-Dienst ohne Vermittlung eines Internetzugangs stellt keinen elektronischen Kommunikationsdienst dar  
mit Kommentar von *Pascal Schumacher*

#### Beilage 1/2019

18. @kit-Kongress – 8. Forum „Kommunikation & Recht“ und @kit-Tagung „Künstliche Intelligenz“

22. Jahrgang Juli / August 2019 Seiten 433 – 532

RA Sebastian Laoutoumai, LL.M., Essen und RA Oliver Löffel, Düsseldorf\*

# Besteht ein Restore-Anspruch bei #twittersperre?

## Durchsetzung von Ansprüchen auf Wiederherstellung rechtmäßiger Meinungsäußerungen auf Social Media Plattformen

*Social Media Plattformen stehen derzeit stark im Fokus des Gesetzgebers und der Gerichte. Die Möglichkeit, anonym seine Meinung frei zu veröffentlichen, birgt das Risiko, dass auch Beiträge veröffentlicht werden, die in die Rechte Dritter eingreifen können. In diesem Zusammenhang wurden den Betreibern reichweitenstarker Plattformen über das NetzDG weitreichende Pflichten zur Verfolgung rechtswidriger Äußerungen auferlegt. Neu ist, dass Social Media Plattformen auch jenseits von Hate Speech beginnen, Beiträge zu löschen, die nach der Ansicht der Betreiber geeignet sind, andere Nutzer zu beeinflussen. Es stellt sich die Frage, ob es nach der Löschung eines rechtlich zulässigen Beitrags einen Anspruch auf Wiederherstellung gibt und wenn ja, wie dieser prozessual durchgesetzt werden kann.*

### I. Hintergrund

Kurz vor den Wahlen des neuen Europaparlamentes mussten zahlreiche Nutzer des Social Media Dienstes Twitter feststellen, dass deren Accounts aufgrund bestimmter Beiträge gesperrt wurden. Hintergrund dieser Sperren sind geänderte Nutzungsbedingungen, die es Twitter erlauben sollen, auch solche Beiträge sperren zu können, die zwar im Grunde keine Straftat darstellen oder sonst in rechtswidriger Art und Weise in die Rechte eines Dritten eingreifen, aber aufgrund ihres Inhaltes geeignet sind, Einfluss auf das Wahlverhalten anderer Nutzer zu nehmen. So heißt es in der Richtlinie zur Integrität von Wahlen unter anderem:

„Was gilt als Verstoß gegen diese Richtlinie? Das Verbot von Verhalten und Inhalten, die wir gemäß dieser Richtlinie als ‚manipulativ‘ einstufen, gilt für drei Kategorien: Irreführende Informationen zur Teilnahme.

Es ist nicht erlaubt, falsche oder irreführende Informationen zur Art und Weise der Teilnahme an einer Wahl oder einer anderen Bürgerabstimmung zu teilen. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf:

- Irreführende Informationen über die Art und Weise der Abstimmung oder die Registrierung für eine Wahl (z. B. dass es möglich ist, per Tweet, SMS, E-Mail oder Telefon abzustimmen).
- Irreführende Informationen zu den Voraussetzungen für die Wahlberechtigung, z. B. erforderliche Identitätsnachweise.
- Irreführende Aussagen oder Informationen zum amtlich festgelegten Datum oder zur Uhrzeit der Wahl“.<sup>1</sup>

### 1. Vorstoß der Europäischen Kommission im Kampf um Desinformationskampagnen

Twitter reagierte mit dieser Änderung der eigenen Nutzungsbedingungen auf einen Vorstoß der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Falschinformationen im Vorfeld von Wahlen. Man ist davon ausgegangen, dass

die Wahlen durch gezielte Desinformationskampagnen aus dem (nicht-europäischen) Ausland gestört werden könnten.<sup>2</sup> Aufgrund der Erfahrungen aus den zurückliegenden Wahlkämpfen, insbesondere aus den USA hatte es sich die Europäische Kommission zur Aufgabe gemacht, eine Einflussnahme auf die Wahlen durch gezielte Desinformationskampagnen zu verhindern.<sup>3</sup> Hierzu wurde ein Aktionsplan gegen Desinformationen erstellt, der verschiedene Maßnahmen beinhaltet und auf vier Säulen aufbaut, nämlich:

- Ausbau der Fähigkeiten der Organe der Union, Desinformationen zu erkennen, zu untersuchen und zu enttarnen;
- Mehr koordinierte und gemeinsame Maßnahmen der EU-Organe und der Mitgliedsstaaten zum Thema Desinformation;
- Mobilisierung des Privatsektors bei der Bekämpfung von Desinformation;
- Sensibilisierung für das Thema Desinformation in der Gesellschaft und Ausbau ihrer Widerstandsfähigkeit.

### 2. Begriff der „Desinformation“

Im Zentrum sämtlicher Maßnahmen steht der Begriff der „Desinformation“. Dieser wird von der Europäischen Kommission wie folgt definiert:

„Desinformationen sind nachweislich falsche oder irreführende Informationen, die mit dem Ziel des wirtschaftlichen Gewinns oder der vorsätzlichen Täuschung der Öffentlichkeit konzipiert, vorgelegt und verbreitet werden und öffentlichen Schaden anrichten können. Unter ‚öffentlichem Schaden‘ sind Bedrohungen für die demokratischen Prozesse sowie für öffentliche Güter wie die Gesundheit der Unionsbürgerinnen und -bürger, die Umwelt und die Sicherheit zu verstehen. Versehentliche Fehler bei der Berichterstattung, Satire und Parodien oder eindeutig gekennzeichnete parteiliche Nachrichten oder Kommentare sind keine Desinformation.“<sup>4</sup>

Da relativ schnell ein Beitrag geeignet ist, auf die Wahlentscheidung anderer Nutzer Einfluss zu nehmen, beinhaltet die Definition ausdrücklich ein Korrektiv. Hiernach sollen bestimmte Fallkonstellationen ausdrücklich nicht

\* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. XII. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 28. 6. 2019.

1 Richtlinie zur Integrität von Wahlen, abrufbar unter: <https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/election-integrity-policy>.

2 Hinweis der Bundesregierung zum EU-Aktionsplan gegen Desinformationen, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/gut-geschuetzt-gegen-desinformationen-1601226>.

3 Aktionsplan gegen Desinformation der Europäischen Kommission vom 5. 12. 2018, S. 1 f., abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/sites/ceas/files/aktionsplan\\_gegen\\_desinformation.pdf](https://ec.europa.eu/sites/ceas/files/aktionsplan_gegen_desinformation.pdf); ausführlich zu den rechtlichen Implikationen des Kampfes gegen Desinformation *Mafi-Gudarzi*, ZRP 2019, 65 ff.

4 Aktionsplan gegen Desinformation der Europäischen Kommission vom 5. 12. 2018, S. 1, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/sites/ceas/files/aktionsplan\\_gegen\\_desinformation.pdf](https://ec.europa.eu/sites/ceas/files/aktionsplan_gegen_desinformation.pdf).

als Desinformation gelten, wozu auch Beiträge mit satirischem oder parodistischem Hintergrund gehören.

### 3. Einbindung der Online-Plattformen

Aufgrund ihrer enormen Reichweite spielen Online-Plattformen bei der Bekämpfung von Desinformationen eine wesentliche Rolle.<sup>5</sup> Vor diesem Hintergrund beinhaltet der Aktionsplan als dritte Säule die Mobilisierung des Privatsektors bei der Bekämpfung von Desinformationen. In diesem Zusammenhang haben die großen Online-Plattformen (Facebook, Google, Twitter und Mozilla) einen gemeinsamen Verhaltenskodex unterzeichnet. Hierdurch verpflichten sich die Online-Plattformen, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformationen zu ergreifen. In diesem Kontext sind dann auch die zahlreichen Sperren auf Twitter zu beurteilen. Nach den zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen zur Löschung von sog. Hate-Speech<sup>6</sup> stellt sich die Frage erneut, ob ein Nutzer einen Anspruch auf Wiederherstellung eines von einer Online-Plattform gesperrten Beitrages hat und wenn ja, wie ein solcher Anspruch prozessual durchgesetzt werden kann.<sup>7</sup>

## II. Materiell-rechtlicher Anspruch auf Wiederherstellung

Ob ein Anspruch auf Wiederherstellung eines Beitrages besteht, hängt maßgeblich von der Frage ab, ob die Online-Plattform den Beitrag sperren oder gar löschen durfte. Ist die Löschung oder Sperrung des Beitrages bereits zulässig, besteht kein Raum mehr für einen Anspruch des Nutzers auf Wiederherstellung.

### 1. Vertragliche Grundlage

#### a) Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen Nutzer und Plattform

Zwischen dem Betreiber der Online-Plattform und dem einzelnen Nutzer besteht ein Vertrag über die Nutzung der konkreten Plattform.<sup>8</sup> Dabei kann es für die Frage nach der Berechtigung zur Löschung eines Beitrages regelmäßig dahinstehen, unter welchen Vertragstypen des Bürgerlichen Gesetzbuches (z. B. Dienst- od. Mietvertrag) der Nutzungsvertrag zu fassen ist.<sup>9</sup>

#### b) Gegenseitige Pflichten aus dem Vertragsverhältnis

Bereits aus dem Nutzungsvertrag ist der Betreiber einer Online-Plattform in jedem Fall dazu verpflichtet, die Online-Plattform ihren Nutzern unter anderem für die Veröffentlichung von Inhalten zur Verfügung zu stellen.<sup>10</sup> Dabei wird dem Nutzer regelmäßig erlaubt, eigene Beiträge zu verfassen und zu posten und die Beiträge anderer Nutzer zu kommentieren oder zu bewerten.<sup>11</sup> Die genaue Gegenleistung des Nutzers ist nicht stets klar umrissen, sie liegt regelmäßig jedoch darin, dass der Betreiber der Online-Plattform die erhaltenen Daten des Nutzers unter anderem für Werbezwecke nutzen darf.<sup>12</sup>

#### c) Berechtigung der Plattform zur Löschung und Sperrung

Aufgrund des zwischen den Beteiligten geschlossenen Nutzungsvertrages ist der Betreiber einer Online-Plattform also zunächst gegenüber seinen Nutzern verpflichtet, die bereitgestellte Infrastruktur zur Einstellung eigener und Kommentierung fremder Inhalte zur Verfügung zu stellen.<sup>13</sup> Aufgrund dieser vertraglichen Bindung kann der

Betreiber die Nutzung seiner Online-Plattform nur beschränken, soweit dafür eine vertragliche oder eine gesetzliche Grundlage besteht.<sup>14</sup> Dabei steht es den Betreibern von Online-Plattformen zunächst frei, Richtlinien aufzustellen, mit denen das Nutzungsverhalten auf der eigenen Plattform geregelt werden soll.<sup>15</sup> Auf Basis dieser Richtlinien steht es den Betreibern dann auch grundsätzlich frei, Beiträge, die gegen diese Richtlinien verstoßen, zu sperren und zu löschen.<sup>16</sup> Dieser Grundsatz findet jedoch dort seine Grenzen, wo die Ausübung der eigenen Befugnisse durch den Betreiber einer Online-Plattform nicht mehr im Einklang steht mit den Wertentscheidungen des Grundgesetzes.<sup>17</sup> Insoweit entfalten die Grundrechte, hier insbesondere das Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG mittelbare Drittwirkung.<sup>18</sup> Anerkannt ist, dass Grundrechte als Teil der objektiven Wertordnung des Grundgesetzes eine Ausstrahlungswirkung auf das Zivilrecht haben.<sup>19</sup> Hieraus wird zum einen gefolgert, dass bereits deswegen zulässige Meinungsäußerungen eines Nutzers überhaupt nicht gelöscht werden dürfen.<sup>20</sup> Überwiegend wird jedoch zu Recht vertreten, dass eine Entscheidung über die Löschung/Sperrung erst nach einer Abwägung der sich gegenüberliegenden Interessen im Einzelfall erfolgen darf. Diese Abwägung kann im Zweifel auch dazu führen, dass eine an sich rechtmäßige Meinungsäußerung durch den Betreiber einer Online-Plattform gelöscht werden darf, wenn seine Interessen im Einzelfall überwiegen.<sup>21</sup>

Bei der anzustellenden Interessenabwägung sind folglich die Interessen des Nutzers mit den Interessen des Betreibers der Online-Plattform gegenüberzustellen. Die kollidierenden Grundrechtspositionen der Beteiligten sind daher in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden.<sup>22</sup> Die Nutzer können sich dabei auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG berufen. Der Betreiber der Online-Plattform kann sich

5 Aktionsplan gegen Desinformation der Europäischen Kommission vom 5. 12. 2018, S. 9, abrufbar unter: [https://ceas.europa.eu/sites/ceas/files/aktionsplan\\_gegen\\_desinformation.pdf](https://ceas.europa.eu/sites/ceas/files/aktionsplan_gegen_desinformation.pdf).

6 LG Frankfurt a. M., 14. 5. 2018 – 2-03 O 182/18; OLG Karlsruhe, 25. 6. 2018 – 15 W 86/18; OLG Dresden, 8. 8. 2018 – 4 W 577/18; OLG München, 24. 8. 2018 – 18 W 1294/18; K&R 2019, 131 ff.; LG Heidelberg, 28. 8. 2018 – 1 O 71/18; OLG Stuttgart, 6. 9. 2018 – 4 W 63/18; OLG München, 17. 9. 2018 – 18 W 1383/18; LG Offenburg, 26. 9. 2018 – 2 O 310/18; LG Bamberg, 18. 10. 2018 – 2 O 248/17.

7 Bezogen auf die Hate-Speech-Fälle ist die Literatur uneinheitlich, wobei diese wohl zu Recht dazu tendiert, dem Nutzer einen Anspruch auf Wiederherstellung nicht zu gewähren, so unter anderem: Lüdemann, MMR 2019, 279 ff.; Beurskens, NJW 2018, 3418 ff.; Ring, MDR 2018, 1469 ff.; Spindler, CR 2019, 238 ff.; Heeremann/Selzer, CR 2019, 271 ff.; differenziert Holzner, CR 2018, 369 ff.; wohl a. A. Elsaß/Labusga/Tichy, CR 2019, 234 ff.

8 LG Nürnberg-Fürth, 7. 6. 2019 – 11 O 3362/19, K&R 2019, 524 ff. (in diesem Heft); OLG Stuttgart, 6. 9. 2018 – 4 W 63/18.

9 OLG Stuttgart, 6. 9. 2018 – 4 W 63/18.

10 OLG Stuttgart, 6. 9. 2018 – 4 W 63/18.

11 Vgl. OLG München, 17. 9. 2018 – 18 W 1383/18.

12 *Bräutigam/v. Sonnleithner*, in: Hornung/Müller-Terpitz, Rechtshandbuch Social Media, 2015, Kap. 3, S. 43 f., Rn. 18.

13 LG Offenburg, 26. 9. 2018 – 2 O 310/18.

14 LG Offenburg, 26. 9. 2018 – 2 O 310/18.

15 LG Offenburg, 26. 9. 2018 – 2 O 310/18.

16 LG Nürnberg-Fürth, 7. 6. 2019 – 11 O 3362/19, K&R 2019, 524 ff. (in diesem Heft).

17 LG Nürnberg-Fürth, 7. 6. 2019 – 11 O 3362/19, K&R 2019, 524 ff. (in diesem Heft); LG Offenburg, 26. 9. 2018 – 2 O 310/18.

18 LG Nürnberg-Fürth, 7. 6. 2019 – 11 O 3362/19, K&R 2019, 524 ff. (in diesem Heft); LG Offenburg, 26. 9. 2018 – 2 O 310/18.

19 BVerfG, 23. 4. 1986 – 2 BvR 487/80.

20 LG Frankfurt a. M., 14. 5. 2018 – 2-03 O 182/18.

21 Statt vieler nur OLG Dresden, 8. 8. 2018 – 4 W 577/18.

22 OLG Stuttgart, 6. 9. 2018 – 4 W 63/18.

dagegen auf die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG (allg. Handlungsfreiheit), 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit), 14 Abs. 1 GG (Eigentumsfreiheit) berufen. Da aber die von den Online-Plattformen erlassenen Richtlinien auch dem Schutz der anderen Nutzer dienen, sind auch deren Interessen bei der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen mit einzubeziehen.<sup>23</sup> In den von den Gerichten bislang entschiedenen Fällen zur Löschung von Hate Speech-Kommentaren fiel die Interessenabwägung überwiegend zugunsten der Betreiber der Online-Plattformen aus.<sup>24</sup> Dies wurde regelmäßig damit begründet, dass bei einer unterbliebenen Löschung bzw. Sperrung der Betreiber selber Gefahr liefe, wegen rechtswidriger Inhalte, die Straftatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG erfüllten, über § 4 NetzDG, oder bei unerlaubten Handlungen als mittelbarer Störer in Anspruch genommen zu werden.<sup>25</sup> So führt das OLG Stuttgart hierzu stellvertretend aus:

„Besteht für die Ag. nach den Umständen jedoch eine berechtigte Gefahr, selbst gem. § 4 NetzDG oder als mittelbare Störerin in Anspruch genommen zu werden, hat die Meinungsfreiheit, und zwar lediglich, seine Meinung gerade auf der Plattform der Ag. zu äußern, im Rahmen der Abwägung jedenfalls zurückzutreten. (...) Es handelt sich um eine Meinungsäußerung zumindest hart an der Grenze zur unzulässigen Schmähkritik. Schmähkritik genießt nicht den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG. Sie setzt voraus, dass jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern allein die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.“<sup>26</sup>

Vergegenwärtigt man sich noch einmal die Definition von „Desinformation“ und auch die zitierte Richtlinie von Twitter, stellt man sehr schnell fest, dass die Gefahr der eigenen Inanspruchnahme bei Beiträgen im Kontext der Bekämpfung von Desinformation nicht besteht. Beiträge wie

„Aktueller Anlass: Dringende Wahlempfehlung für alle AfD-Wähler. Unbedingt den Stimmzettel unterschreiben.“<sup>27</sup>

setzen den Betreiber einer Online-Plattform nicht der Gefahr aus, selber von einem Dritten in Anspruch genommen zu werden. Weder wird hier eine Katalogtat des § 1 Abs. 3 NetzDG verwirklicht, noch handelt es sich um einen Kommentar, der sich hat an der Grenze zur unzulässigen Schmähkritik bewegt. Bei diesem Beitrag handelt es sich erkennbar um einen satirischen Beitrag. Zwar soll hierdurch zugleich die eigene innere Ablehnung zur Politik der AfD zum Ausdruck gebracht werden. Hierdurch werden aber die Grenzen zur Schmähkritik erkennbar nicht überschritten.<sup>28</sup> Hierbei handelt es sich noch nicht einmal um „Desinformation“ im Sinne des gemeinsamen Verhaltenskodexes, sodass auch eine Beanstandung durch die Europäische Kommission nicht zu befürchten ist. Berücksichtigt man all dies, spricht vieles dafür, dass die Interessenabwägung in einem solchen Fall zugunsten des betroffenen Nutzers ausfällt.<sup>29</sup> Der Nutzer kann auch nicht mit der Begründung auf eine andere Online-Plattform verwiesen werden, dass von dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nicht umfasst sei, seine Meinung allein auf einer ganz bestimmten Plattform verbreiten zu können. Diese Argumentation blendet aus, dass zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis besteht, welches einen Erfüllungsanspruch allein gegen seinen Vertragspartner begründet, dieser sich hierüber also nicht mit Verweis auf andere Anbieter hinwegsetzen kann.<sup>30</sup>

Die Interessenabwägung kann im Einzelfall freilich auch zugunsten des Betreibers der Online-Plattform ausgehen, insbesondere dann, wenn Nutzer zur bewussten Beeinflussung der anderen Nutzer bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen aufstellen. In diesem Fall kann sich der Nutzer bereits nicht auf die Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG berufen, da diese die Behauptung unwahrer Tatsachen gerade nicht umfasst. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass mit der Richtlinie zur Integrität von Wahlen das Ziel verfolgt wird, Wahlen vor Manipulationen oder Beeinträchtigungen zu bewahren. Hierbei handelt es sich um ein weiteres berechtigtes Interesse, was gegenüber der bewussten Verbreitung von unwahren Tatsachen Vorrang genießt.

## 2. Zwischenergebnis

Die Rechtsprechung tendiert in den Hate Speech Sachverhalten dazu, Betreibern von Online-Plattformen ein Recht zur Löschung von Beiträgen zuzugestehen, wenn diese Beiträge die berechtigte Gefahr für den Betreiber begründen, bei Nicht-Löschung selber in Anspruch genommen zu werden. Diese Gefahr besteht im Kontext der Bekämpfung von Desinformation regelmäßig nicht, insbesondere dann nicht, wenn der Beitrag erkennbar einen satirischen Hintergrund hat. Die Sperrung bzw. Löschung eines solchen Beitrages greift damit in unzulässiger Weise in die Rechte des Nutzers ein und begründen einen Anspruch auf Wiederherstellung des gelöschten bzw. gesperrten Beitrages.<sup>31</sup>

Anders kann die Interessenabwägung dann ausfallen, wenn der betroffene Beitrag unter die Definition von „Desinformation“ subsumiert werden kann. In diesem Fall sind vor allem auch die Interessen der anderen Nutzer zu berücksichtigen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, von gezielten Falschinformationen verschont zu bleiben.

## III. Durchsetzung des Anspruchs auf Wiederherstellung

Steht fest, dass die Sperrung bzw. Löschung eines Beitrages zu Unrecht erfolgt ist, stellt sich die Frage, wie ein Anspruch auf Wiederherstellung durchgesetzt werden kann.

### 1. Außergerichtliches Vorgehen

Die Nutzungsbedingungen von Twitter sehen ein eigenes Einspruchsverfahren vor. Ist ein Nutzer mit der Sperrung seines Beitrages nicht einverstanden, kann er hiergegen bei Twitter Einspruch erheben. Ob die Durchführung dieses Einspruchsverfahrens eine förmliche außergerichtliche Abmahnung ersetzt, dürfte zweifelhaft sein, sodass relativ zeitnah auch eine förmliche Abmahnung mit einer entsprechenden Fristsetzung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgesprochen werden sollte, um eine negative Kostenfolge bei einem sofortigen Anerkenntnisses zu vermeiden.

23 OLG Stuttgart, 6. 9. 2018 – 4 W 63/18.

24 Statt aller nur OLG Stuttgart, 6. 9. 2018 – 4 W 63/18.

25 OLG Stuttgart, 6. 9. 2018 – 4 W 63/18.

26 OLG Stuttgart, 6. 9. 2018 – 4 W 63/18.

27 Dieser Beitrag war zum Beispiel Gegenstand des Verfahrens LG Nürnberg-Fürth, 7. 6. 2019 – 11 O 3362/19, K&R 2019, 524 ff. (in diesem Heft).

28 LG Nürnberg-Fürth, 7. 6. 2019 – 11 O 3362/19, K&R 2019, 524 ff. (in diesem Heft).

29 So auch LG Nürnberg-Fürth, 7. 6. 2019 – 11 O 3362/19, K&R 2019, 524 ff. (in diesem Heft); LG Dresden, 21. 6. 2019 – 1 a O 1056/19.

30 OLG München, 24. 8. 2018 – 18 W 1294/18, K&R 2019, 131 ff.

31 LG Nürnberg-Fürth, 7. 6. 2019 – 11 O 3362/19, K&R 2019, 524 ff. (in diesem Heft); LG Dresden, 21. 6. 2019 – 1 a O 1056/19.

## 2. Gerichtliches Vorgehen

### a) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

#### aa) Vorfrage: Keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache

Bei der Durchsetzung von Ansprüchen auf Wiederherstellung eines zu Unrecht gesperrten bzw. gelöschten Beitrages stellt sich die Frage, ob hiermit eine Leistungsverfügung oder eine auf Unterlassung gerichtete Verfügung zu beantragen ist. Die Beantwortung dieser Frage hat erhebliche Auswirkungen auf den zu stellenden Antrag, denn die erfolgreiche Beantragung einer Leistungsverfügung im Rahmen eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung darf nicht zu einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache führen.

Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst darauf abzustellen, welches Ziel mit dem gerichtlichen Antrag verfolgt werden soll. Bezogen auf den konkret gesperrten bzw. gelöschten Beitrag wird es dem Antragsteller darum gehen, dass dieser Beitrag wieder über die Online-Plattform abrufbar ist. Hier geht es also um die Entsperrung bzw. Wiederherstellung des Beitrages. Daneben wird aber auch begehrt, künftig von unberechtigten Sperrungen bzw. Löschungen verschont zu bleiben. Hinsichtlich des ersten Begehrens spricht vieles dafür, dieses als eine Leistung zu qualifizieren, die vom Betreiber der Online-Plattform verlangt wird. Das in die Zukunft gerichtete zweite Begehren ist dagegen auf ein Unterlassen gerichtet.

Für die Einordnung der Entsperrung bzw. Wiederherstellung als Leistungsverfügung wird vorgebracht, dass es sich hierbei um die Durchsetzung des vertraglichen Erfüllungsanspruches geht.<sup>32</sup> Überwiegend wird von der Rechtsprechung jedoch davon ausgegangen, dass es sich auch in Bezug auf die Wiederherstellung eines gesperrten bzw. gelöschten Beitrages nicht um eine eigenständige Leistungsverfügung handelt, sondern dieses Begehren im Unterlassungsanspruch enthalten sei.<sup>33</sup> Begründet wird dies damit, dass den Betreiber einer Online-Plattform nach einer Unterlassungsverfügung zugleich auch eine Handlungspflicht treffe, sodass der Unterlassungsanspruch zugleich zu einem Erfüllungsanspruch führe.<sup>34</sup> Diese Ansicht steht dabei im Einklang mit der aktuell noch gültigen Rechtsprechung des BGH zum Umfang der Unterlassungspflicht. Nach dieser Rechtsprechung ist der Unterlassungsschuldner nicht nur verpflichtet, künftig den Verbotstenor zu beachten, er muss auch aktiv werden und beispielsweise rechtsverletzende Waren zurückrufen.<sup>35</sup>

Mit Blick auf die derzeit noch aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Umfang der Unterlassungspflicht, spricht vieles dafür, dass auch künftig die Gerichte überwiegend einen Unterlassungsantrag ausreichen lassen, auch wenn es dem Betroffenen für die isolierte Frage der Wiederherstellung tatsächlich um einen Erfüllungsanspruch und damit um eine Leistung geht. Wird dieses Leistungsverlangen als Bestandteil des Unterlassungsanspruches gefasst, stellt sich die Frage nach einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache naturgemäß nicht. Aber auch dann, wenn man von einer Leistungsverfügung ausginge, tendiert die Rechtsprechung in diesen Fällen dazu, nicht von einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache auszugehen, mit der Folge, dass die beantragte Leistungsverfügung ausnahmsweise auch im Wege der einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden kann.<sup>36</sup> Dann aber bedarf es für die künftige Unterlassung weiterer Sperrungen bzw.

Löschungen regelmäßig eines zweiten Antrages, denn in der Pflicht einen ganz bestimmten Beitrag wiederherzustellen ist nicht zugleich die Pflicht enthalten, es künftig zu unterlassen, vergleichbare Beiträge erneut zu sperren bzw. zu löschen.

#### bb) Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für Streitigkeiten, die aus dem Nutzungsverhältnis mit dem Betreiber einer Online-Plattform resultieren, ist das Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers. Das ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 lit. c, 18 Abs. 1 EuGVVO.<sup>37</sup>

#### cc) Anwendbares Recht

Auf das streitige Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, was sich aus Art. 1, 3, 6 Rom I-VO ergibt.<sup>38</sup>

#### dd) Verfügungsgrund

Ein Verfügungsgrund ist immer dann gegeben, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende erneute Zuwiderhandlung gegen das Unterlassungsgebot bestehen. Am 15. 5. 2019 waren Vertreter von Twitter im Digitalausschuss des Deutschen Bundestages zu einer Anhörung. Im Rahmen dieser Anhörung wurden zwar Fehler bei der Bewertung einzelner Sperrmaßnahmen eingeräumt, die Maßnahmen wurden im Grundsatz jedoch seitens Twitter verteidigt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass auch weiterhin Beiträge mit satirischem oder parodistischem Hintergrund im Kontext von Wahlen gesperrt würden. Damit bestehen hinreichende Anhaltspunkte für weitere Zuwiderhandlungen, insbesondere auch deswegen, weil Twitter die betreffende Richtlinie nicht an die Definition von „Desinformation“ angepasst hat. Darüber hinaus wird das Bestehen eines Verfügungsgrundes bejaht, wenn der gesperrte Account auch beruflich und politisch genutzt wird, und diese Tätigkeiten durch die Sperre nachhaltig eingeschränkt werden.<sup>39</sup>

#### ee) Verfügungsanspruch

Der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Verfügungsanspruch ergibt sich aus dem bestehenden materiell-rechtlichen Anspruch auf Wiederherstellung des gelöschten bzw. gesperrten Beitrages und der Unterlassung künftiger Löschungen bzw. Sperrungen.

### b) Vollstreckung im Ausland

Betreiber reichweitenstarker Online-Plattformen, wie Twitter, haben ihren Sitz regelmäßig nicht in Deutschland, sondern im Ausland. Damit eine einstweilige Verfügung gegenüber dem Betreiber Pflichten entfalten kann, muss diese vollzogen werden, also im Parteibetrieb zugestellt werden. Hat sich im Rahmen des Verfahrens ein in Deutschland ansässiger Rechtsanwalt bestellt, ist eine Vollziehung regelmäßig unproblematisch, da die Zustellung der einstweiligen Verfügung nach § 172 Abs. 1 ZPO

32 OLG München, 24. 8. 2018 – 18 W 1294/18, K&R 2019, 131 ff.; LG Berlin, 9. 8. 2018 – 27 O 355/18.

33 Statt vieler nur LG Offenburg, 2. 6. 2018 – 2 O 310/18.

34 LG Offenburg, 2. 6. 2018 – 2 O 310/18.

35 BGH, 11. 10. 2017 – I ZB 96/16.

36 OLG München, 24. 8. 2018 – 18 W 1294/18, K&R 2019, 131 ff.; LG Berlin, 9. 8. 2018 – 27 O 355/18.

37 OLG Stuttgart, 6. 9. 2018 – 4 W 63/18.

38 OLG Stuttgart, 6. 9. 2018 – 4 W 63/18.

39 LG Nürnberg-Fürth, 7. 6. 2019 – 11 O 3362/19, K&R 2019, 524 ff. (in diesem Heft); LG Dresden, 21. 6. 2019 – 1 a O 1056/19.

in diesem Fall an den Prozess- bzw. Verfahrensbevollmächtigten zu erfolgen hat. Um eine solche Vollziehung zu erschweren, kann es sein, dass sich gerade aus diesem Grund kein Verfahrensbevollmächtigter bestellt, sodass direkt an die Partei ins Ausland zugestellt werden muss. Allerdings reicht es für die fristgerechte Vollziehung dann aus, dass innerhalb der Vollziehungsfrist die Auslandszustellung an den Betreiber der Online-Plattform beantragt wird und die tatsächliche Zustellung ohne jede vom Antragsteller zu vertretende Verzögerung bewirkt wird.<sup>40</sup>

#### IV. Ausblick

Die Bemühungen der Europäischen Kommission im Vorfeld von Wahlen die Bürgerinnen und Bürger vor gezielten Desinformationskampagnen zu schützen sind ein wichtiges Ziel im demokratischen Meinungsbildungsprozess. Dabei ist es auch verständlich, dass die großen Online-Plattformen bei diesen Bemühungen einbezogen werden. Gleichwohl darf dies nicht dazu führen, dass Online-Plattformen zulässige Meinungsäußerungen auf der Basis zu weitreichender Nutzungsbedingungen auf Zuruf sperren oder gar löschen. Freilich können sich Online-Plattformen auf den Grundsatz der Privatautonomie und auf ihr virtuelles Hausrecht berufen. Beides ist allerdings nicht schrankenlos und findet insbesondere dort ihre Grenzen, wo die

berechtigten Interessen der betroffenen Nutzer die Interessen der Online-Plattform überwiegen. Das ist immer dann der Fall, wenn es sich um satirische Beiträge handelt, die in keiner denkbaren Lesart geeignet sind, die Interessen des Betreibers der Online-Plattform oder anderer Nutzer nachhaltig zu beeinträchtigen.

Die von Twitter neu hinzugefügten Richtlinien zur Bekämpfung von Falschinformationen im Kontext von Wahlen dürften in ihrer jetzigen Ausgestaltung zu weit gefasst sein und die Interessen der Nutzer unzumutbar beeinträchtigen, da danach nahezu jeder satirische Beitrag im politischen Kontext geeignet sein kann, Einfluss auf die Wahlentscheidung von anderen Nutzern zu nehmen. Zu einer anderen Auslegung käme man womöglich dann, wenn sich Twitter bei der Formulierung der Verbotstatbestände an der Definition von „Desinformation“ der Europäischen Kommission orientieren würde. Diese beinhaltet Ausnahmetatbestände, die von dem Verbot nicht umfasst sein sollen. Durch diese Ausnahmetatbestände bliebe es den Nutzern auch im Vorfeld von Wahlen möglich, sich auf eine satirische Art und Weise über die bevorstehenden Wahlen auszutauschen.

40 OLG Frankfurt a. M., 1. 7. 2014 – 6 U 104/14.

RAin Alev Gündoğdu und Wiss. Mitarbeiter Sascha Hurst, Berlin\*

## Änderungen für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen durch das GeschGehG – Eine Synopse

*Bereits 2016 ist die EU-RL 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen („Geschäftsgeheimnisse“) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung („Geheimnisschutzrichtlinie“) in Kraft getreten. Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie endete am 9. 6. 2018 und wurde vom deutschen Gesetzgeber verpasst. Schließlich wurde sie mit dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) umgesetzt, das seit dem 26. 4. 2019 in Kraft ist. Dadurch wird der Schutz von Geschäftsgeheimnissen im deutschen Recht erstmals einheitlich geregelt. Im Folgenden werden einige rechtliche Änderungen, die mit dem GeschGehG verbunden sind, aufgezeigt und mit der bisherigen Rechtslage verglichen.*

### I. Systematik des Geschäftsgeheimnisschutzes

#### 1. Bisherige Rechtslage

Geschäftsgeheimnisse waren bisher im deutschen Recht nicht einheitlich geregelt. Der Schwerpunkt ihres Schutzes lag auf den nebenstrafrechtlichen Vorschriften der §§ 17 bis 19 UWG. Sie sind nicht als einem Rechtssubjekt ausschließlich zugewiesenen Vermögenswerte – und

damit als subjektive Rechte – anerkannt, sondern unterscheiden sich von Immaterialgüterrechten insofern, als dass sie dem Inhaber keine subjektiven Ausschließlichkeits- oder Ausschließungsrechte gewähren.<sup>1</sup> Daher wurden sie rechtlich bisher nicht einheitlich geschützt, sondern nur dort, wo es das Gesetz ausdrücklich vorsah.<sup>2</sup> Der Zweck des Geschäftsgeheimnisschutzes war dabei nicht ausdrücklich festgelegt, wurde aber darin gesehen, Unternehmen vor Schäden durch Wirtschaftsspionage zu bewahren.<sup>3</sup>

#### 2. Rechtslage nach dem GeschGehG

Die Umsetzung der Richtlinie ändert nichts an dieser Rechtsnatur von Geschäftsgeheimnissen. Es wird kein subjektives Recht an Geschäftsgeheimnissen geschaffen, das dem Inhaber dieselbe Rechtsposition gewähren würde wie etwa einem Patentinhaber. Denn ohne die faktische Geheimhaltung der Informationen gibt es schon keinen

\* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. XII.

1 Hauck, NJW 2016, 2218, 2218.

2 Z. B. § 140 c Abs. 1 S. 3 PatG, § 203 StGB, § 138 TKG, § 6 S. 2 IFG, § 85 GmbHG, § 172 Nr. 2 GVG, § 52 S. 2 ArbGG, § 99 Abs. 2 VwGO.

3 Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 37. Aufl. 2019, § 17 Rn. 2.